

Kommentierung zum Arbeitspapier „Mehr Inklusion/ Wirksames Hilfesystem/ Weniger Schnittstellen“ im Dialogprozess zur Reform des SGB VIII

Vorbemerkung

Die Volkssolidarität Bundesverband e.V. schließt sich der Kommentierung der BAGFW zum vorliegenden Arbeitspapier insgesamt an und verweist auf diese.

Im Folgenden soll zudem auf spezifische Punkte verwiesen werden, die die Volkssolidarität als Trägerin verschiedener inklusiver bzw. inklusiv ausgerichteter Angebote besonders betreffen.

In Bezug auf die Anspruchsvoraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für junge Menschen, „die von einer seelischen Behinderung mit hoher Wahrscheinlichkeit bedroht sind“, erlebt die Volkssolidarität als Trägerin solcher Leistungsangebote in der Praxis bisweilen fragwürdige Situationen bei der Bedarfseinschätzung durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Mitarbeiter*innen des Jugendamtes formulieren ihre prognostische Abschätzung der Wahrscheinlichkeit für den Eintritt einer Behinderung bisweilen bereits nach nur einer hospitierten Schulstunde – Gründe hierfür haben ihre Ursache auch im Fachkräfte- und Zeitmangel der Jugendämter. Für die prognostische Beurteilung drohender seelischer Behinderung bei Kindern und Jugendlichen braucht es deshalb dringend eine transparente und engmaschige Zusammenarbeit zwischen Schulen und Jugendämtern, die im SGB VIII festgeschrieben werden sollte. Die Lehrer*innen, Sonderpädagog*innen und Schulsozialarbeiter*innen arbeiten täglich mit den betreffenden Kindern und sollten somit als Quelle prognostischer Aussagen unbedingt zurate zu ziehen. Den Förder- bzw. Unterstützungsbedarf eines Kindes infolge einer 45minütigen Beobachtung zu prognostizieren, ist weder möglich noch zielführend. Solche Entscheidungen dürfen den Mitarbeiter*innen des Jugendamtes – unabhängig von deren sozialpädagogischer oder diagnostisch-therapeutischer Kompetenz – im Interesse deren eigener Verantwortung und professioneller Fachlichkeit nicht abverlangt werden.

TOP 1: Inklusive Ausgestaltung des SGB VIII: Auftrag, Leistungen und andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv gestalten

I. Stärkung der grundsätzlichen inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe

zu Vorschlag 2:

Grundsätzlich lehnt auch die Volkssolidarität eine spezifische Definition des Begriffs der Teilhabe ab, da Begriffsbestimmungen notgedrungen zu einem Entweder-Oder führen und infolgedessen Wahrscheinlichkeiten ansteigen, bestimmte Formen der Teilhabe durch eine Eingrenzung des Begriffs wieder auszuschließen. Nichtsdestotrotz führt der Umgang mit „Teilhabe“, ihren Durchsetzungs- und Rahmenbedingungen bei pädagogischen Fachkräften in Einrichtungen und bei diversen Angeboten und Projekten immer wieder zu Verunsicherungen und Irritationen. In der Praxis besteht deshalb vielerorts sehr wohl der Bedarf nach einer konkreten Beschreibung dessen, was unter Teilhabe im Kontext der Kinder- und Jugendarbeit bzw. -hilfe zu verstehen ist, weil viele pädagogische Mitarbeiter*innen Unsicherheiten bei der Umsetzung von Teilhabe empfinden. Teilhabe und Inklusion durchgängig zu realisieren, bedeutet deshalb in einem ersten Schritt vor allem darüber aufzuklären, wie sie gelingen können sowie die personellen, strukturellen und damit finanziellen Rahmenbedingungen zu schaffen, die ein konsequentes inklusives Kinder- und Jugendhilfe- sowie Schulsystem ermöglichen. Diese Bedingungen sollten deshalb unumgänglich im SGB VIII verankert werden.

zu Vorschlag 3:

Ein inklusiver Ansatz des SGB VIII sollte deutlich machen, dass alle Kinder und Jugendlichen gleich zu behandeln sind. Das bedeutet für die Volkssolidarität auch, dass sie nicht nur in die Gruppen behindert / nicht behindert einzuteilen sind. Hier muss unter dem Blickwinkel der Individualität jedes einzelnen Kindes der Verlauf seiner Entwicklung, seine Besonderheiten, die sozialen Milieus, in denen es aufwächst, seine Stärken und Bedarfe mit einbezogen werden. Der Fokus des inklusiven Teilhabegedankens darf dabei nicht nur auf dem Begriff der (Nicht)Behinderung liegen, sondern muss weiter und in der Gesamtheit und Vielfalt kindlicher Lebens- und Entwicklungswelten gedacht werden.

- II. Stärkung der inklusiven Ausrichtung einzelner Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, insbesondere des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung

zu Vorschlag 4

Die Volkssolidarität weist darauf hin, dass es im Rahmen des Schutzauftrages und den besonderen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen dringend geboten ist, das pädagogische Personal in Inobhutnahmestellen und Kriseneinrichtungen entsprechend und in ausreichendem Umfang zu qualifizieren. Die Gewährleistung dieser Fachlichkeit durch die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe muss im SGB VIII verankert werden, da sie als Grundlage für eine menschenwürdige und fachlich-professionelle Inklusion unumgänglich ist. Qualifikation und Fachlichkeit für die inklusive Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sollte bei Finanzierungsstrukturen und Personalplanung der Jugendhilfeplanung ausreichend berücksichtigt und festgeschrieben werden.

zu Vorschlag 5

Mit Verweis auf den Qualitätsanspruch (§ 72) der Mitarbeiter*innen des Jugendamtes hält es die Volkssolidarität für zwingend notwendig, dass eine beratende Fachkraft zu Belangen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen über fachspezifische Kenntnisse verfügt. Ist dies nicht der Fall, sollte diese Fachkraft nicht „die Möglichkeit erhalten“, sondern „verpflichtend eine entsprechende Expertise im Einzelfall heranziehen“.

IV. Inklusive Ausgestaltung der Kindestagesbetreuung und Kindertagespflege

Infolge des existierenden und weiter zunehmenden Personalnotstands im Arbeitsfeld KiTa, der sich infolge vieler Krankheitsausfälle und notwendiger Urlaube regelmäßig verschärft, fällt der vielerorts bereits unzureichende Personalschlüssel in der Praxisrealität meist noch deutlich schlechter aus als in den offiziellen Personalstatistiken. In Anbetracht dessen kann eine angemessene Teilhabe im Sinne der Inklusion bei Betreuung und Förderung in Kindertagesstätten viel zu häufig nicht gewährleistet werden. Gelingende und menschenwürdige Inklusion kann nur gelingen, wenn das pädagogische Personal und dessen Qualifikationen für die Umsetzung des Teilhabegedankens in KiTas und Horten gesichert ist. Ist dies nicht der Fall, geht das insbesondere zu Lasten jener Kinder, die durch das Prinzip der Teilhabe eigentlich in das soziale und gesellschaftliche Leben integriert werden sollen. Treffen diese Kinder jedoch auf überlastetes oder für ihre spezifischen Belange nicht qualifiziertes Personal, das nicht über die Möglichkeiten verfügt, sie derart zu fördern und teilhaben zu lassen, dass sie für ihre Entwicklung und Bildung mehr profitieren, als in einer spezifisch auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Fördereinrichtung, läuft der inklusive Gedanke ins Leere. Die Leidtragenden sind dann vor allem diese Kinder. Aber auch die Fachkräfte, von denen abverlangt wird, was sie im Kontext ihrer Arbeitsbedingungen oft nicht leisten können, stehen dahingehend unter einem hohen Erwartungs- und Leistungsdruck. Die dadurch entstehende hohe Frustration und Arbeitsbelastung des Personals wird dem Image pädagogischer Berufe aller Voraussicht nach nicht zugutekommen. Für die Umsetzung der Inklusion in der KiTa braucht es deshalb im SGB VIII im Kontext des § 22a eine Ergänzung, aus der deutlich wird, dass zu geeigneten Maßnahmen der Förderung in Einrichtungen neben dem pädagogischen Konzept und der Evaluation auch und in erster Linie ausreichendes Fachpersonal gehört. Dieses Personal muss den Bedarfen und Zielgruppen der Einrichtungen entsprechend umfangreich und angemessen qualifiziert sein – vor allem im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit erhöhten Förderbedarfen in der KiTa.

zu Vorschlag 4

Um eine bedarfsgerechte Hilfe bzw. Förderung zu ermöglichen, sollte nicht nur die Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure, sondern vordergründig deren gemeinsame Planung des Unterstützungsangebotes betont werden.

TOP 2: Schnittstellen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Sozial-/bzw. Eingliederungshilfe

Die Volkssolidarität befürwortet die große „Inklusive Lösung“ innerhalb des SGB VIII, die das Thema der Schnittstellenregelungen weitgehend überflüssig macht. Nichtsdestotrotz weisen wir für den Fall der Nichtumsetzung einer Inklusiven Lösung auf die Notwendigkeit, kinder- und jugendpsychiatrische Einrichtungen verstärkt bei der Mitwirkung am Hilfeplanverfahren in den Blick zu nehmen. Insbesondere für die Zuständigkeitsfragen ist ein gesetzlich geregeltes, bundeseinheitliches und transparentes Verfahrenssystem notwendig, dass auch eine Verpflichtung der entsprechenden Fachexperten zu regelmäßigen Fortbildungen und Hospitation in anderen Facheinrichtungen miteinschließt.